

BOTSCHAFT

zum revidierten Gesetz über die Urner Kantonalbank und zur Änderung der Kantonsverfassung

(Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001)

Kurzfassung

Das geltende Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKB) vom 19. Mai 1968 wird einer Revision unterzogen. Sie verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll das Gesetz über die UKB aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) angepasst werden. Andererseits soll es aktualisiert werden im Hinblick auf die Entwicklung im Bankenbereich während der letzten 30 Jahre. Gleichzeitig werden Anpassungen in gesetzestechnischer, redaktioneller und systematischer Hinsicht vorgenommen.

Die Hauptmerkmale dieser Revision sind:

- Die Staatsgarantie bleibt voll erhalten.
- Die Bestimmungen über Geschäftsgebiet und Geschäftstätigkeit werden gelockert.
- Die Zuständigkeit für die Wahl des Direktoriums der Bank geht vom Landrat auf den Bankrat über (Auflage seitens der EBK).
- Das Zusammenspiel der Bankorgane mit dem Landrat bzw. der landrätlichen Kantonalbankkommision wird anders geregelt.
- Die UKB erhält die Möglichkeit, Partizipationsscheine (PS) auszugeben.
- Die verfassungsmässig verbriefte Bestandesgarantie der Kantonalbank wird aufgehoben. Das bedingt eine Änderung in der Kantonsverfassung.

Ausserdem erfolgen im organisatorischen Bereich der Bank verschiedene Modernisierungen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Der UKB kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine wichtige Stellung im Kanton zu. Sie hat einen grossen Kundenstamm, darunter zahlreiche Firmenkundinnen und -kunden. Die überwiegende Mehrheit der Kundschaft ist im Kanton Uri ansässig. Die UKB beschäftigt über hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter vierzehn Lehrlinge. Dies entspricht etwa der Hälfte der im Urner Kreditgewerbe tätigen Personen. Mit ihren Geschäftsstellen ist die UKB in allen Kantonsteilen vertreten und dort bei der Privatkundschaft sowie bei den kleinen und mittleren Unternehmen gut verankert.

Die UKB befindet sich als öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des Kantons. Ihre Gewinnablieferung bildet eine wichtige Einnahmequelle des Staates. Umgekehrt geniesst die UKB das Privileg der Staatsgarantie, das heisst der Kanton haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Diese Haftung erscheint in der Urner Staatsrechnung in einem Zusatz zur Bilanz unter der Bezeichnung «Eventualverpflichtungen».

Grundzüge des Revisionsentwurfes

Neben der Aufhebung der verfassungsmässig verbrieften Bestandesgarantie beschränken sich die Grundzüge der vorliegenden Revision im Wesentlichen auf die Erhaltung der vollen Staatsgarantie, die Lockerung der Bestimmungen über Geschäftsgebiet und Geschäftstätigkeit, auf die Organisation

der Bank, auf das Zusammenspiel der Bankorgane mit dem Landrat bzw. der landrätlichen Kantonalbankkommission sowie schliesslich auf zahlreiche Präzisierungen.

Eine besondere Auflage zur Übernahme der Bankenaufsicht durch die EBK war, die Zuständigkeit für die Wahl des Direktoriums vom Landrat auf den Bankrat zu verlagern. Die Regelung ist in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes enthalten.

Als weitere Neuerung sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, PS auszugeben. Dadurch kann sie ihre Eigenmittelbasis weiter verstärken, und zwar bis zur Höhe des Grundkapitals.

Beibehaltung der vollen Staatsgarantie

Die unbeschränkte Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der UKB bleibt bestehen.

Lockerung der Bestimmungen über Geschäftsgebiet und Geschäftstätigkeit

Das Geschäftsgebiet umfasst in erster Linie den Kanton Uri. Vorgesehen ist eine Öffnung gegenüber dem In- und Ausland. Dies aber nur insoweit, als aus den entsprechenden Geschäften keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung der UKB im Kanton Uri dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gegenüber den Bankverantwortlichen wie auch gegenüber dem Kapitalmarkt soll die marktwirtschaftliche Ausrichtung der UKB betont werden. Die Geschäfte sind demzufolge wirtschaftlich zu führen, so dass auch ein angemessener Ertrag anfällt. Das Anstreben einer angemessenen Rentabilität ist vertretbar, da die UKB keine Steuern zu bezahlen hat.

Schliesslich hat die UKB weiterhin die Möglichkeit, sich im Interesse der Bank oder der ernerischen Volkswirtschaft an privaten Unternehmen zu beteiligen. Neu darf sie auch Tochtergesellschaften gründen oder Stiftungen errichten, aber nur im Inland.

Wahl des Direktoriums durch Bankrat anstatt Landrat

Der Bankrat ist oberstes Organ der UKB und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er wählt als wesentliche Änderung die Geschäftsleitung.

Zusammenspiel von Bankorganen mit Landrat bzw. landrätlichen Kantonalbankkommission

Der Landrat beaufsichtigt als oberstes kantonales Organ die UKB. Er wählt das Bankpräsidium und die Mitglieder des Bankrates, nicht aber das Direktorium. Ihm obliegt die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kompetenz über die Verwendung des Reingewinns. Ausserdem setzt er die Höhe des Grundkapitals fest.

Die landrätliche Kantonalbankkommission dient als Bindeglied zwischen Landrat und UKB. Sie berät namentlich die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und stellt dem Landrat dazu Antrag. Auch prüft sie, ob die Geschäftspolitik der UKB den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie kann

Einblick in die Geschäfte der UKB nehmen, soweit das Bankgeheimnis dem nicht entgegensteht, und Untersuchungen veranlassen, wenn sie dazu begründeten Anlass hat.

Möglichkeit der UKB, Partizipationsscheine (PS) auszugeben

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, PS auszugeben. Der PS ist ein Finanzierungspapier mit Eigenkapitalcharakter. Im Unterschied zur Aktie sind die Rechte des Inhabers auf Vermögensrechte beschränkt: Mitwirkungsrechte sind ausgeschlossen, es besteht also kein Stimmrecht. Das Partizipationskapital, Reserven und bestimmte Rückstellungen bilden zusammen mit dem Grundkapital das Eigenkapital, auch «eigene Mittel» genannt. Durch die Ausgabe von PS kann die UKB ihre Eigenmittelbasis weiter verstärken, und zwar bis zur Höhe des Grundkapitals. Dieses beträgt zurzeit 30 Mio. Franken. Mit den PS erschliesst sich die UKB eine zusätzliche Finanzierungsquelle über den Kapitalmarkt und reduziert damit ihre finanzielle Abhängigkeit vom Kanton. Auch wenn die Emission von PS heute zum Teil umstritten ist, zeigen die jüngsten Beispiele aus anderen Kantonen, dass die Nachfrage des Publikums nach Beteiligungspapieren an Kantonalbanken vorhanden ist. Die PS für die UKB können deshalb auch die Verbundenheit der Kundinnen und Kunden mit der Bank erhöhen.

Änderung der Kantonsverfassung

Artikel 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass der Kanton den Betrieb der UKB gewährleistet, was als eigentliche Bestandesgarantie der UKB interpretiert werden kann. Während die Staatsgarantie den Kanton verpflichtet, subsidiär für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu haften, verpflichtet ihn die Bestandesgarantie, der UKB jederzeit das für die geordnete Weiterführung benötigte Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Der Kanton müsste die UKB auch dann weiterführen, wenn sie aus obligationenrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich aufzugeben wäre.

Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Kantons, eine eigene Bank zu betreiben und deren Fortbestand zu garantieren, ist in der heutigen Zeit nicht mehr angebracht. Deshalb ist es angezeigt, in Artikel 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung die Gewährleistung des Betriebs einer Kantonalbank nicht mehr zu erwähnen und somit die verfassungsmässig gesicherte Bestandesgarantie aufzuheben.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das revidierte Gesetz über die Urner Kantonalbank sowie die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.

Anhang

Gesetz über die Urner Kantonalbank
Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ über die Urner Kantonalbank

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

² Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.

³ Der Gerichtsstand ist Altdorf.

Artikel 2 Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

Artikel 3 Geschäftsgebiet

¹ Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.

² Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾ RB 1.1101

Artikel 4 Geschäftstätigkeit

- ¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.
- ² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.
- ³ Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.
- ⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.

Artikel 5 Mitgliedschaften und Beteiligungen

- ¹ Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.
- ² Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.
- ³ Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt.
- ⁴ Sie kann im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.

Artikel 6 Steuerbefreiung

Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.

Artikel 7 Staatsgarantie

- ¹ Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.
- ² Die Bank leistet dem Kanton für diese Haftungsgarantie eine Entschädigung. Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 8 Grundkapital

- ¹ Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung. Die Bank vergütet dem Kanton hierfür die Selbstkosten für die Beschaffung und die Verzinsung dieses Kapitals.
- ² Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾.

¹⁾ SR 952.0

³ Der Landrat und der Regierungsrat können in diesem Zusammenhang besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel 9 Weitere Eigenmittel

¹ Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ aufnimmt.

² Sie ist ermächtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

Artikel 10 Fremdmittel

Die Bank beschafft sich weitere Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Organisationseinheiten der Bank**

Artikel 11

Organisationseinheiten der Bank sind:

- a) der Bankrat;
- b) der Bankratsausschuss;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die interne Revision und die externe Revisionsstelle.

2. Abschnitt: **Bankrat**

Artikel 12 Aufgaben und Leitung

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.

¹⁾ SR 952.0

² Der Bankrat:

- a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision;
- b) stellt den Vollzug der Anordnungen der eidgenössischen Bankenkommision sicher;
- c) wählt das Vizepräsidium des Bankrates, das zusätzliche Mitglied des Bankratsausschusses, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;
- d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest.

³ Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.

Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.

² Der Landrat wählt das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

Artikel 14 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ erfüllt.

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;
- b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹⁾ unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;
- c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind.

Artikel 15 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit als Mitglied des Bankrates richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung²⁾.

Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Der Landrat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ RB 1.1101

Artikel 17 Ausstand und Einschränkungen

¹ Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand¹⁾.

² Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.

3. Abschnitt: **Bankratsausschuss****Artikel 18** Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Bankratsausschuss besteht aus dem Bankpräsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Bankrates. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 19 Aufgaben

Der Bankratsausschuss hat:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen;
- b) die Geschäfte des Bankrates vorzubereiten und diesem darüber Antrag zu stellen;
- c) den Vollzug der Beschlüsse des Bankrates anzuordnen und zu überwachen.

4. Abschnitt: **Geschäftsleitung****Artikel 20** Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.

5. Abschnitt: **Kontrolle****Artikel 21** Interne Revision

Die interne Revision nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

¹⁾ RB 2.2321

Artikel 22 Externe Revisionsstelle

¹ Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel²⁾.

² Die externe Revisionsstelle berichtet dem Bankrat und der landrätlichen Kantonalbankkommission jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

4. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 23

Die Eidgenössische Bankenkommission beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel²⁾.

5. Kapitel: **KANTONALE BEHÖRDEN**

Artikel 24 Landrat

¹ Auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission genehmigt der Landrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Bank. Im Rahmen dieses Gesetzes beschliesst er über die Verwendung des Reingewinns.

² Der Landrat wählt auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission die externe Revisionsstelle.

Artikel 25 Landrätliche Kantonalbankkommission

¹ Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalbankkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

³ Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ SR 954.1

6. Kapitel: **JAHRESABSCHLUSS**

Artikel 26 Jahresrechnung

¹ Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.

² Die Rechnung ist zu veröffentlichen.

Artikel 27 Reingewinn a) Begriff und Verwendung

¹ Der Reingewinn errechnet sich nach den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommision.

² Der Reingewinn ist in erster Linie nach den Regeln des Artikels 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾ zu verwenden und danach zur Verzinsung des Grundkapitals und zur Ausschüttung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen. Die Ermittlung der Dividende regelt der Landrat in einer Verordnung.

³ Vom verbleibenden Reingewinn sind:

- a) 25 Prozent den ordentlichen Reserven der Bank zuzuweisen;
- b) 75 Prozent der Staatskasse zu vergüten.

⁴ Nötigenfalls kann der Landrat auf Antrag der landrätlichen Kantonalbankkommission bewilligen, dass die Bank einen höheren Anteil des Reingewinns den Reserven zuweist.

Artikel 28 b) Vorgehen

Bevor der Bankrat den verbleibenden Reingewinn nach Artikel 27 Absatz 3 festlegt, hört er den Regierungsrat an und gibt ihm seine Absicht dazu bekannt.

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Mitteilungen

Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.

¹⁾ SR 952.0

Artikel 30 Haftung

¹ Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹⁾.

² Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.

Artikel 31 Bank- und Geschäftsgeheimnis

¹ Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾.

² Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.

Artikel 32 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

¹ Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.

² Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 33 Vollzug

Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ RB 70.1311

Artikel 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Name, Rechtsform, Sitz	1
Zweck	2
Geschäftsgebiet	3
Geschäftstätigkeit	4
Mitgliedschaften und Beteiligungen	5
Steuerbefreiung	6
Staatsgarantie	7

2. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Grundkapital	8
Weitere Eigenmittel	9
Fremdmittel	10

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: Organisationseinheiten der Bank	11
2. Abschnitt: Bankrat	
Aufgaben und Leitung	12
Zusammensetzung und Wahl	13
Wählbarkeit	14
Unvereinbarkeit	15
Amtsdauer und Abwahl	16
Ausstand und Einschränkungen	17
3. Abschnitt: Bankratsausschuss	
Zusammensetzung und Amtsdauer	18
Aufgaben	19
4. Abschnitt: Geschäftsleitung	
Aufgaben	20
5. Abschnitt: Kontrolle	
Interne Kontrollstelle	21
Externe Revisionsstelle	22

4. Kapitel: **AUFSICHT** 23

5. Kapitel: **KANTONALE BEHÖRDEN**

Landrat	24
Landrätliche Kantonalbankkommission	25

6. Kapitel: **JAHRESABSCHLUSS**

Jahresrechnung	26
Reingewinn	
a) Begriff und Verwendung	27
b) Vorgehen	28

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Mitteilungen	29
Haftung	30
Bank- und Geschäftsgeheimnis	31
Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank	32

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzug	33
Aufhebung bisherigen Rechts	34
Inkrafttreten	35

Vorlage für die Volksabstimmung

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 54 Kantonbank

¹ Der Kanton kann eine Kantonbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.

² Die Kantonbank hat einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Sie dient vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Artikel 92 Buchstabe f

Der Landrat wählt:
f) den Bankrat.

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁾.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Von der Bundesversammlung gewährleistet am

³⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).